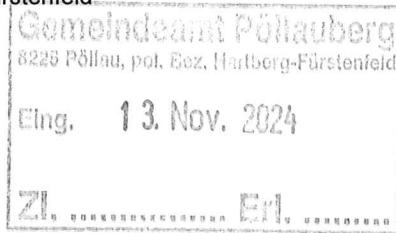




BEZIRKSHAUPTMANSCHAFT HARTBERG-FÜRSTENFELD

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

«Postalische\_Adresse»



→ Anlagenreferat

Bearb.: Mag. Stefan Koller  
Tel.: +43 (3332) 606-220  
Fax: +43 (3332) 606-550  
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHHF-370797/2024-2

Hartberg, am 13.11.2024

Ggst.: Schweighofer Florian, Oberneuberg 19, 8225 Pöllau,  
Scherf Karl, Oberneuberg 17, 8225 Pöllau,  
Quelle auf Gst.Nr. 156, KG Oberneuberg;

**Öffentliche Kundmachung  
einer mündlichen Verhandlung am  
Dienstag, dem 26.11.2024 um 13:30 Uhr.**

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle / 8225 Oberneuberg 19

**Wasserrechtliche Bewilligung**

Herr Karl Scherf hat für sich und seine Rechtsnachfolger das Wasserbezugrecht aus einer Quelle auf Grundstück Nr. 156 in der KG Oberneuberg im Rahmen des Haus- und Wirtschaftsbedarfs. Herr Florian Schweighofer, im Besitz des Grundstück Nr. 156, räumt gemäß Vereinbarung vom 11./14. Mai 2020 Herrn Karl Scherf das immerwährende Recht ein, eine Quellfassung auf diesem Grundstück Nr. 156 zu betreiben und Wasser in einer Rohrleitung mit einer max. Dimension von  $\frac{3}{4}$ " zu seinen Grundstücken Nr. 1793 und Nr. 1795 abzuleiten. Herrn Florian Schweighofer verbleibt das Recht, dass er das gesamte Überwasser aus dieser Quelle nutzen kann.

Es gilt die von Dr. Strobl im Schreiben vom 06.11.2024 aufgeworfenen Fragen in der Verhandlung zu bearbeiten.

**Rechtsgrundlagen:**

⇒ Wasserrechtsgesetz - WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959, i.d.g.F.:  
§§ 9 (1), (2), 11, 12, 13, 21 (1), (3), (4), (5)

**Sonstige Rechtsgrundlagen:**

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:  
§§ 40 bis 44 und 54

8230 Hartberg • Rochusplatz 2

Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 12:30 Uhr

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT312081518200180000 • BIC STSPAT2G

## Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

**Schutzinteressen sind:**

### **im Wasserrechtsverfahren:**

- bestehende Wasserbenutzungsrechte
- Grundeigentum und dingliche Rechte

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag **vor der Verhandlung während der Amtsstunden** bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen würden **im Wasserrechtsverfahren** die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt werden, wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Bezirkshauptfrau i.V.

**Mag. Stefan Koller**  
*(elektronisch gefertigt)*

**Ergeht an:**

1. Florian Schweighofer, vertreten durch RA Dr. Christian Strobl, Ferdinand-Leihs-Straße 5/1, 8230 Hartberg, mit Zustellnachweis (RSb)
2. Karl Scherf, Oberneuberg 17, 8225 Pöllauberg, mit Zustellnachweis (RSb)
3. Gemeinde Pöllauberg, Oberneuberg 180, 8225 Pöllauberg, mit dem Ersuchen, eine Kundmachung ohne Verteiler an der Amtstafel anzuschlagen. Die an der Amtstafel angeschlagene Kundmachung ist mit Anschlag- und Abnahmevermerk dem Verhandlungsleiter bei der Verhandlung zu übergeben
4. Baubezirksleitung Oststeiermark, Herrn DI Josef Posch, Rochusplatz 2, 8230 Hartberg, wegen Entsendung eines wasserbautechnischen Amtssachverständigen, unter Anchluss des Schreibens von RA Dr. Christian Strobl vom 06.11.2024, per ELAK
5. Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld - Anlagenreferat, Rochusplatz 2, 8230 Hartberg, mit der Bitte die Kundmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld zu veröffentlichen

|  |   |                           |
|--|---|---------------------------|
|  <b>Das Land<br/>Steiermark</b> | <b>Unterzeichner</b>  | Land Steiermark           |
|  | <b>Datum/Zeit-UTC</b>   | 2024-11-13T08:04:04+01:00 |
| <b>Prüfinformation</b>   | Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter <a href="https://as.stmk.gv.at">https://as.stmk.gv.at</a> |                           |